

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 25 (1951)

Artikel: Pater Placidus Tanner und Pater Nikolaus Zelger : die letzten Engelberger Pfarrherren in Sins und Auw. III. Teil
Autor: Rohenr, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vater Placidus Tanner und Vater Nikolaus Belger, die letzten Engelberger-Pfarrherren in Sins und Auw

Von F. Rohner, Sins.

III. Teil.

Pfarrer Pl. Tanner

als Engelberger Statthalter in Sins.

Die Engelberger Pfarrherren in Sins hatten eine doppelte Aufgabe ; sie waren Seelsorger einer großen Pfarrei und dazu Statthalter über einen bedeutenden Gutsbetrieb. Sins war die schönste und einträglichste auswärtige Besetzung des Klosters Engelberg und das Statthalteramt dementsprechend verantwortungsvoll. So treffen wir denn in Sins im Laufe der Jahrhunderte als Pfarrer und Statthalter die trefflichsten Männer, die das Kloster Engelberg zur Verfügung hatte. Sie waren meist die Vertrauensleute des Abtes und verwalteten vorher und nachher im Kloster die wichtigsten Aemter, diejenigen eines Priors, Subpriors, Oekonoms und Pfarrers der Gemeinde Engelberg. Fünf ehemalige Pfarrherren von Sins wurden von ihren Mitbürgern mit der Abtwürde betraut.¹⁾

Placidus Tanner hatte, wie wir gehört, seit 1841 als Pfarrer mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Auch das Statthalteramt wurde ihm zur Quelle außerordentlicher Sorgen. Davon soll nachfolgend erzählt werden.

Zum Engelberger Klostergut gehörten zu Tanners Zeit als wesentliche Bestandteile zwei Bauernhöfe, der eine in Sins, der andere auf Wannan bei Meienberg gelegen.

Der Sinsener Hof, in alter Zeit Elsi Bürgishof geheißen, bestand in diesen Jahren aus einem Haus, zwei Dritteln von einer Schneue mit

Trotte und Schweineställen, aus einem Speicher und einem Waschhaus mit Dörröfen. Die Brandassekuranz-Schatzungssumme betrug Fr. 4400, die Versicherungssumme Fr. 2950. Zu diesen Gebäulichkeiten gehörten 18½ Jucharten Mattland, 38¼ Jucharten Ackerland, 2½ Jucharten Wald, sowie eine ganze Dorfgerechtigkeit in Holz und Land.

Sämtlicher Besitz war durch Experten geschätzt auf 34 000 Franken.

Der Wannenhof bei Meienberg bestand aus einem Haus, einer Scheune, Schweineställen und der Hälfte von einer Trotte. Brandassekuranz-Schatzungssumme Fr. 3500, Versicherungssumme Franken 2300.

Dazu gehörten 15 Jucharten Mattland, 38½ Jucharten Ackerland, 1 Jucharte Wald, sowie eine halbe Dorfgerechtigkeit in Holz und Land. Der ganze Hof war ebenfalls durch einen Experten geschätzt auf 21 580 Franken.²⁾

Mit dem Jahre 1836 begannen die Bemühungen der Gemeinderäte Meienberg und Mühlau, zu einer richtigen Kenntnis des Pfarrpfundvermögens Sins zu kommen. Sie verbanden damit die Absicht, ein angemessenes Einkommen für den Pfarrer in Sins auszumitteln und sicherzustellen.³⁾

Wegleitend war für sie das aargauische Besoldungsdekret vom 8. Brachmonat 1804. Danach hätte einem Pfarrer von Sins eine Besoldung von Fr. 2000 zukommen müssen.⁴⁾ Pfarrer Tanner aber hatte bei weitem nicht so viel, hatte überhaupt kein festes Einkommen; je nach dem Ermessen des Abtes von Engelberg wurde ihm jährlich eine mehr oder weniger reichliche Summe zugemessen.⁵⁾

Die Gemeinderäte Meienberg und Mühlau waren damit nicht einverstanden und wollten nicht verstehen, daß die Pfarrei Sins, eine der ältesten und volkreichsten im Oberfreiamt, eine der größten und beschwerlichsten im Kt. Aargau am schlechtesten und ärmlichsten besoldet sein soll.⁶⁾

Am 14. Wintermonat 1836 schlugen darum die vereinigten Gemeinderäte von Meienberg und Mühlau dem Abt von Engelberg vor, dem Pfarrer von Sins ein jährliches Einkommen von 2000 Franken als gebührende Besoldung nicht nur auszumitteln, sondern auch sicherzustellen. Laut Pfrundurbar von 1721 sei das Kloster hiezu verpflichtet.⁷⁾

Als der Abt von Engelberg auf dieses Begehren nicht ohne weiteres eintrat und auch die verlangten Erwerbstitel und Urkunden

nicht rasch genug herausgab, wandten sich die Gemeinderäte von Meienberg und Mühlau an die aargauische Regierung. In ihrer Eingabe ⁸⁾ vom 6. Januar 1837 wiesen sie darauf hin, wie das Engelberger Vermögen im Aargau sich von Tag zu Tag vermindere infolge Abzahlung der Zehnten und Grundzinse. Bald werde es nicht mehr hinreichen, um Sicherheit zu leisten für das Sinsler Pfarreinkommen. Sie verlangten darum, es sollen, bis dieses Pfarreinkommen ausgemittelt und sichergestellt sei, alle Einkünfte, Liegenschaften, Gebäude, d. h. das gesamte Vermögen des Klosters Engelberg auf Aargauer Boden mit Beschlag belegt werden.

Die aargauische Regierung trat auf dieses Begehren ein, und schon am 19. Januar 1837 wurde die Sequestration über das Engelberger Vermögen im Bezirk Muri verhängt, ohne daß das Kloster vorher von der geplanten Maßnahme Nachricht erhalten hatte. So konnten von jetzt ab keine Gelder mehr aus dem Aargau nach Engelberg fließen.⁹⁾

Mit der Ausführung des Sequesters wurde Bezirksverwalter Conrad von Auw betret. Er hatte aber nicht Auftrag, die ganze Verwaltung des Engelberger-Gutes in Sins auf sich zu nehmen. Pfarrer Tanner durfte den Sinsler-Hof auch weiterhin selbst bewirtschaften; den Ertrag hingegen nahm der Bezirksverwalter zu Handen und kapitalisierte ihn. So war Tanner zwar Oekonomieverwalter, aber nur bezüglich der Ausgaben; die sich häufenden Schulden durfte er auf seine Rechnung schreiben und hatte, wie er selber sagt, die trübe Aussicht, für die Schulden des Klosters Engelberg in Sins gelegentlich Bankerott zu machen.

Er wirtschaftete in der Tat unter mißlichen Umständen. Der Hof in Sins mußte nämlich vollständig mit Dienstboten und Tagelöhnern bearbeitet werden; hatte doch Tanner einer großen Pfarrei von ca. 2000 Seelen vorzustehen, welche außer der Ortschaft Sins noch sieben kleinere Außengemeinden: Fenkrieden, Aettenschwil, Alikon, Meienberg, Reußegg, Höfe und Winterhalden und dazu die Filiale Mühlau umfaßte. Unmöglich konnte er, bei solcher Inanspruchnahme, täglich den Dienstboten nachgehen und ihre Arbeit überwachen; noch weniger hielt er es für schicklich, Märkte zu besuchen, um mit Viehhandel seine Einnahmen zu vermehren. Unterhalt und Belohnung für Knechte und Mägde nahmen einen schönen Teil des Jahresertrages weg, besonders da der Kornpreis zu dieser Zeit bloß 12 bis 16 Franken pro Malter betrug.

Die Fahrhabe auf dem Sinsler-Klosterhof war veraltet und verbraucht. Pflug, Wagen und Feldgerät erheischten immer wieder bedeutende Reparaturen und verursachten jährlich einige hundert Franken Auslagen.

Auch die Gebäulichkeiten waren in schlechtem Zustand. Der Abt von Engelberg hatte sie seit Jahren ihrem Schicksal überlassen, weil er die kommende Entwicklung der Dinge im Aargau voraussah und das Kloster-Vermögen daselbst für gefährdet hielt. Das große Pfarrhaus, die südlich davon stehende Scheune, das kleine Bauernhaus und das Waschhaus sahen übel aus. Im Pfarrhaus befand sich (nach Tanner) kein gut besetzter Gang, kein rechter Zimmerboden, selten eine gute Türe, meist verwitterte alte Fenster, keine Fensterladen, kein rechter und guter Ofen mehr vor. Von außen sah das Haus drein, wie wenn den Eigentümer «auslumpen wollte».

Tanner wollte nicht den Vorwurf der Sorglosigkeit auf sich laden, ließ reparieren und verwendete dazu «den letzten Heller seiner Einkünfte.»

Im obern Stock des Pfarrhauses ließ er sechs Zimmer wieder wohnlich einrichten. Die Aborte versetzte er, «des üblen Geruches wegen», in ein neuangebautes Stiegenhaus. Getäfer und Tapeten wurden erneuert; die Fenster erhielten neue Jalousieladen, Haus- und Scheunendach neue Dachrinnen und Schindeln. Weitere Renovationspläne blieben für die nächsten Jahre aufgespart.

Das Kloster Engelberg war auf die Erträgnisse des Sinsler- und Wannenhofes angewiesen und erwartete dauernd Zuschüsse von daher. Statthalter Tanner lieferte denn auch in den Jahren 1835/36 an Korn dreihundert Malter, an Roggen 27 Sechser, grünes und gedörrtes Obst, Hanf, Tuch, Schnaps und viel anderes, im ganzen für mehr als 5000 Franken, nach Engelberg, ohne den Abt gänzlich zufrieden stellen zu können.

Schließlich war Tanner nicht nur Statthalter, sondern auch Pfarrer, aber Pfarrer ohne fixes Einkommen. Aus dem Ertrag des Hofes mußte er sich ernähren, Dienstboten, Professionisten, Tagelöhner bezahlen und die täglichen Ausgaben bestreiten. Alle früher zur Statthalterei und zur Pfarrpfünde gehörigen Kapitalien waren verschwunden; vom Pfarreinkommen war, mit Ausnahme geringer Zehnt- und Bodenzinsbetreffnisse, fast nichts mehr vorhanden.

So war es, als das Kloster Engelberg über seine Güter in Sins noch frei verfügen konnte. Schlimmer wurden die Verhältnisse für Tanner, als anno 1837 die Sequestration über den Klosterbesitz im Aargau verhängt wurde; denn die Regierung unterließ es, gleichzeitig das Pfarreinkommen von Sins, wenn auch nur provisorisch festzusetzen. Tanner blieb weiterhin Pfarrer ohne Besoldung, wie sehr er sich auch bei der Regierung dagegen beschwerte.

Unter solchen Bedingungen konnte Statthalter Tanner auf seinem Klosterhof in Sins nicht vorwärtskommen.

Im Jahre 1836 erzeigte sich ein Defizit von 500 Franken. 1837 eines von 700 und 1838 ein solches von 1200 Franken. Tanner unterließ es nicht, den Abt in Engelberg hievon zu unterrichten, schickte ihm anno 1836 die Betriebsrechnung und machte ihn auf Defizit aufmerksam, erhielt aber, aus unbekanntem Gründen, «weder Antwort, noch Rat, noch viel weniger Geld, um die Schulden zu bezahlen.»

In seiner wachsenden Notlage suchte der bedrängte Sinsener Statthalter schließlich Hilfe bei der aargauischen Regierung.

Am 22. Januar 1838 gab er vor Bezirksamt Muri Auskunft über seine finanziellen Verhältnisse. Speise, Trank, Kleidung, Arzneikosten, auch die 600 Franken für das aargauische Kantonsbürgerrecht habe er aus der Statthaltereikasse bezahlt. Seit seinem Amtsantritt in Sins anno 1834 sei ihm das Pfarreinkommen, wie es das Pfrundurbar von 1721 enthalte, nie zugekommen. Die bezüglichen Akten habe der Abt von Engelberg beim Hinscheide seines Vorgängers, Pater Anselm Faller, zu Handen genommen und dem Klosterarchiv einverleibt.

Pfarrer Tanner sah sich genötigt, sein rückständiges Pfarreinkommen für dreieinhalb Jahre zu reklamieren und bat den Bezirksamtmann Weibel, seine diesbezügliche Beschwerde bei der aargauischen Regierung zu unterstützen.

Dr. Weibel tat dies «sehr gerne» und lobte in seinem Schreiben vom 14. April 1838 den Pfarrer von Sins in den höchsten Tönen. Es sei Pflicht des Staates, diesem «sehr ehrenwerten würdigen Geistlichen» eine sichere Existenz zu verschaffen und ihn, bis nach definitiver Fest- und Sicherstellung des Sinsener Pfrundeinkommens angemessen zu unterstützen; dies umso mehr, als Tanners bedauernswerte Lage hauptsächlich durch die Sequestration verursacht sei.¹⁰⁾

Die Regierung zeigte denn auch einiges Verständnis für Tanners Notlage und Bittgesuch und beauftragte die Finanzkommission am 17. April 1838, ihm einen Vorschuß von 700 bis 800 Franken zu verabfolgen.¹¹⁾ Doch war ihm damit nur wenig, nur für einmal und nicht auf die Dauer geholfen.

Als seine Finanzlage nicht besser wurde, wandte sich Tanner am 30. November 1838 an den Bezirksverwalter Conrad von Auw, bat ihn wiederholt und beschwor ihn um Hilfe und Beistand. «Sie können mir beistehen», so schrieb er, «Sie wollen es! Sie selbst erkennen das Unbillige, das Ungerechte und Unnatürliche, daß von zwei Verwaltern der eine gleichsam nur die Einnahmen, der andere die Ausgaben besorgt, oder daß ich fremde Gelder entlehnen muß in die Haushaltung, während die eigenen Gelder angelegt werden. Dies kann unmöglich der Sinn des Sequesters, dies unmöglich die Absicht und die Tendenz einer hohen Regierung sein.»

Tanner tat noch mehr; er reiste persönlich nach Aarau zu Mitgliedern der Regierung und schilderte ihnen seine mißliche Lage. Er bat sie, den Sinser-Hof zu verkaufen oder zu verpachten; man wollte keines von beiden und erwiderte ihm, die Benutzung des Hofes zu Sins sei ihm überlassen; die Regierung habe nie die Absicht haben können, ihm Schulden auf den Hals zu laden, sondern aus den Einnahmen sollen die Ausgaben bestritten werden; die Benutzungsweise bleibe ihm anheim gestellt; er möge den Hof selbst bewirtschaften oder ihn verlehnen, wie er es vorteilhafter finde.

Schließlich handelte Tanner diesen Auskünften gemäß. Weil er es vorteilhafter fand, verpachtete er den Hof in Sins im Spätjahr 1838, mit Beginn auf Lichtmeß 1839. Die Pacht war auf sechs Jahre abgeschlossen, mit der Bedingung, daß wenn während dieser Zeit der Hof verkauft werden sollte, man solches gegen eine geringe Entschädigung an den Lehnennehmer tun konnte. Der Bezirksverwalter hatte mündlich von Tanners Vorhaben Kenntnis erhalten und hatte es gebilligt.

Infolge der abgeschlossenen Pacht erhielt nun Tanner einen jährlichen Lehenzins von total 1575 Franken, nämlich 1321 Franken vom Hofe der Statthalterei und 254 Franken von den zur Pfarrpfund gehörigen Gütern, wogegen er den Unterhalt der Gebäude, Steuern und drgl. auszuhalten hatte.

Nachdem der Hof verpachtet war, wurden Vieh, Wagen und Ackergerät entbehrlich. Tanner verkaufte alles im Frühjahr 1839 und verwendete den Erlös teils für notwendige Reparaturen im Pfarrhaus, teils zur Bezahlung der Schulden, die auf mehr als 2400 Franken aufgelaufen waren.¹²⁾

Jetzt, nach vollzogener Tat, meldete sich die Behörde. Die aargauische Finanzdirektion hatte von der Sache vernommen und beschloß am 27. August 1839 Auskunft zu verlangen.¹³⁾ Sie wandte sich zu diesem Zwecke an den Bezirksverwalter Conrad in Auw, und dieser gelangte an Pfarrer Tanner selbst.

Unterm 16. September 1839 gab der Statthalter ausführlich Bescheid, sowohl über die erfolgte Verlehnung, als über den Verkauf von Vieh und Ackergerät. Dem Berichte legte er die Rechnung bei über die Oekonomie-Verwaltung in Sins von 1835 bis 1838,¹⁴⁾ ersuchte den Bezirksverwalter, sich von der Wahrheit aller Angaben durch eigene Anschauung zu überzeugen und der Finanzdirektion beruhigend mitzuteilen, daß er das sequestrierte Kloster Engelbergsche Vermögen in Sins durchaus nicht schwächen sondern gegenteils zu vergrößern bestrebt sei und die Verpachtung des Hofes als einziges Mittel hiezu angesehen habe.

Bezirksverwalter Conrad leitete die Rechtfertigung Tanners weiter an die Finanzkommission, bestätigte seine Angaben als durchaus gründlich und wahr und gab der Hoffnung Ausdruck, die Finanz-Behörde werde die Handlungsweise des Statthalters in Sins durchaus gerechtfertigt finden.¹⁵⁾

Diese Hoffnung erfüllte sich nicht restlos. Die Finanzkommission nahm Kenntnis von Tanners Rechtfertigung und stellte am 14. Oktober 1839 der Regierung folgende unmaßgebliche Anträge :

1. Sie solle unter obwaltenden Umständen Tanners Verpachtung auf sich beruhen lassen.

2. Sie möge ihm aber die Eigenmächtigkeit seiner Verfügung über sequestriertes Gut verweisen ; alle Reklamationen und Folgen, welche das Kloster Engelberg allfällig machen werde, sollen auf ihn zurückfallen.

In der Sitzung des Kl. Rates vom 17. Oktober 1839 wurde die Angelegenheit besprochen, und die Regierung teilte mit der Finanzkommission die Ansicht, es hätte Tanner zu der «offenbaren Dilapidation» des mit Verpflichtungen gegen Staat und Gemeinde behafteten

Engelberger Vermögens nicht schweigen, sondern Anzeige machen und die Genehmigung der Staatsbehörde einholen sollen. Die Anträge der Finanzkommission wurden daher zum Beschlusse erhoben und sie zugleich mit der Eröffnung beauftragt.¹⁶⁾

Pfarrer Tanner hatte also das Befremden der Regierung, den Vorwurf der Eigenmächtigkeit, ja sogar der Verschleuderung von Klostervermögen entgegenzunehmen. Er war aber nicht der Mann, solche Vorwürfe ohne weiteres einzustecken, sondern setzte sich mit einem zweiten gründlich ausführlichen Schreiben vom 11. Januar 1840 nochmals zur Wehr.

Den Vorwurf der Eigenmächtigkeit wies er zurück, indem er unter anderm bemerkte: «Lange vor der Verlehnung ersuchte ich Sie, hochgeachtete Herren, es nicht bei der bloßen Sequestration bewenden zu lassen, sondern in der Sache selbst die geeigneten Schlußmaßnahmen zu treffen, daß das vorhandene liegenschaftliche Vermögen im Interesse des am Platze des Collators handelnden Staates auf den größtmöglichen Ertrag gebracht, anderseits aber für ein wenn auch nur mäßiges Pfarreinkommen gesorgt werde. Dieses Gesuch habe ich öfters ehrerbietigst und dringendst gestellt, teils schriftlich bei der Bezirksverwaltung, teils mündlich bei dieser und bei Hochdensenben.»

Und der zweite Vorwurf: Dilapidation (Verschleuderung) des Vermögens! «Eine solche fällt mir nicht zur Last», antwortete Tanner. «Ich hätte hoffen dürfen, daß Sie, hochgeachtete Herren, infolge meines Berichtes vom 16. September 1839 eine Untersuchung an Ort und Stelle, namentlich über den Zustand der Gebäulichkeiten, über die unternommenen Bauten und über die Dringlichkeit anderer noch bevorstehender Verbesserungen veranstaltet hätten, ehe Sie zu einem solchen Ausspruch sich hingegeben hätten. Was habe ich dilapidiert? Das Vieh und das Feldgeschirr — als infolge der Verlehnung überflüssig geworden — veräußert um Fr. 2236,8. — — — — Dagegen habe ich auf Bauten verwendet 2601.6.5 Franken. Ich darf es auf eine unparteiische Untersuchung und Schätzung ankommen lassen, daß die Gebäulichkeiten allein — einen größeren Mehrwert — haben, als die Erlössumme für verkauftes Vieh und Feldgeschirr beträgt. — Um diese Untersuchung bitte ich Sie, hochgeachtete Herren! nochmal, und dann werden Sie die Ueberzeugung erhalten, daß von einer Dilapidation keine Rede sein kann.»¹⁷⁾

Bezirksamtman Weibel in Muri übermittelte auf Tanners Wunsch die Rechtfertigungsschrift an die Regierung und tat dies in wohlwollender Art, indem er in seiner Empfehlung noch besonders hinwies auf die Unglücksfälle in Haus, Hof und Stall, welche der Wohlehrwürdige erlitten habe.¹⁸⁾

Die Finanzkommission nahm Kenntnis von Tanners Schreiben und hatte daran nichts mehr auszusetzen. Sie war im Gegenteil überzeugt, daß nicht Eigenmächtigkeit im tadelnden Sinne des Wortes, sondern die ungünstigen Umstände, in welche er durch die Sequestration geraten war, ihn zu diesem Schritte bewogen hatten. Sie hielt Pfarrer Tanner für gerechtfertigt und wünschte ausdrücklich, daß ihm dieses zu seiner Beruhigung mitgeteilt werde.¹⁹⁾

Die Regierung kam diesem Wunsche nach und ließ durch das Bezirksamt Pfarrer Tanner beachrichtigen, daß man durch die erteilten Aufschlüsse befriedigt sei. Die Rechnungsablage ergebe, daß er so gehandelt habe, um der Baufälligkei des Pfarrhauses in Sins zu steuern und zu seiner Besoldung zu gelangen.²⁰⁾

Pfarrer Tanner war somit gerechtfertigt, und man möchte nun glauben, er habe seiner Statthalterschaft wieder froh werden können. Dem war aber nicht so.

Das Jahr 1841 bildete, wie wir bereits wissen, den Wendepunkt in Tanners Beziehungen zu den aargauischen Behörden. Es sollte in seinen Folgen auch von großem Einfluß sein auf Tanners Stellung als Statthalter. Unter den Männern, die sich anno 1841 durch den Mönchspfarrer Tanner am meisten enttäuscht sahen, stand Bezirksamtman Weibel in Muri obenan. Seine Enttäuschung mag umso größer gewesen sein, weil er noch vor kurzem in Tanner einen Vertreter des aargauischen Staatskirchentums gesehen und dessen Ergebenheit der Regierung gegenüber betont hatte.

Weibels Wohlwollen gegenüber dem Mönchspfarrer Tanner wandelte sich vom Januar 1841 in Haß, den er in zornigen Briefen und Anklagen austobte.

Noch am 12. Januar 1840 hatte Dr. Weibel Tanners Rechtfertigung bei der Regierung empfohlen, sodaß der Klosterhof in Sins weiterhin verpachtet werden durfte. Nun setzte er am gleichen Punkte, aber in gegenteiligem Sinne wieder ein. In seinem Schreiben vom 1. Herbstmonat 1841 klagte er bei der Regierung über Pfarrer Tanner als Staatsfeind und «böswilligen, undankbaren Volksaufwiegler». Seit

Abmarsch der Okkupationstruppen aus dem Freiamt mißbrauche er die Kanzel ²¹⁾ zu politischen Zwecken und verdächtige den Staat und die Verfassungsfreunde. Auf dem Wege des Prozeßverfahrens wäre nicht viel herauszubringen; auch könnte der Bischof im Wege stehen. Eine teilweise Temporalien Sperre aber sei leicht, das heißt ohne Gericht und Bischof durchzuführen.

Was Finanzkommission und Regierung dem Pfarrer in Sins bereits nachgesehen hatten, das wurde ihm nun von Bezirksamtman Weibel neuerdings als Vergehen angerechnet. Der Staat, so schrieb er, habe das Engelberger Klostersgut im Aargau beschlagnahmt; trotzdem verfüge Pfarrer Tanner darüber und habe sämtliche Liegenschaften der Statthalterei Sins verpachtet. Die Zinsen beziehe er selbst und habe so ein Pfarreinkommen von 2500 Franken. Damit schwelge er als reicher Engelberger Statthalter und verhöhne den Staat, der ihn zum Bürger angenommen habe und «samt seinen Dirnen» füttere und tränke.²²⁾ Es liege ohnehin nicht mehr so viel Engelbergisches Vermögen im Aargau, um die Pfarreien und Filialen, deren Dotation Engelberg schulde, gehörig begaben zu können. Pflicht des Staates sei es, für die Zukunft zu sorgen und die Dotation aus dem noch vorhandenen Klostervermögen so hoch als möglich zu steigern.

Des Bezirksamtmanns Absicht also war es, dem verhaßten Engelberger Pfarrer in Sins den Brotkorb höher zu hängen, oder, wie er selbst in zornig-brutaler Weise sich ausdrückt, «ihm den Zaun rückwärts zu binden», ihn «so Mores zu lehren», «den pfäffischen Uebermut eines Eindringlings zu bändigen, ja ihm das Leben so sauer zu machen, daß er aus lauter Ueberdruß und Unbehaglichkeit das Land freiwillig verlasse.» «Dann wollen wir ihm den verdienten Segen nachspenden», fügte er höhnisch bei.

Weibels Vorschläge an die Regierung lauteten:

1. Es sei dem Pfarrer von Sins bis nach Aufhebung des Sequesters jedes weitere Verfügungsrecht über die Kloster Engelberg-Güter im Aargau zu nehmen.

2. Der Bezug aller diesfälligen Erträgnisse, unter welchem Namen sie erscheinen mögen, sei ihm zu untersagen.

3. Den betreffenden Schuldnern sei davon amtliche Mitteilung zu machen.

4. Die Bezirksverwaltung Muri soll den Bezug dieser Einkünfte übernehmen.

In bezug auf Tanners Pfarrbesoldung aber schrieb Weibel, er würde ihm einstweilen nur noch eine jährliche, fixe Summe verabreichen, und zwar nicht mehr als 280 Franken. Soviel beziehe der Pfarrer von Abtwil vom Kloster Engelberg; es müsse also auch Tanner damit existieren können.²³⁾

Weibels Vorschläge wurden dem katholischen Kirchenrat unterbreitet, und dieser äußerte sich dazu in einem langen Schreiben an die Regierung.

Die Anklagen gegen Tanner bezweifelte er nicht; auch für ihn war dieser der Staatsfeind. Infolge besonderer Gunst der Oberbehörde habe Pfarrer Tanner den Sinsler Klosterhof benutzen dürfen, um zu einer höheren Besoldung zu kommen. Statt ihn zu benutzen, habe er ihn verpachtet und Fahrhabe, Geschirr, Heu, Stroh und Vieh verkauft. Dieses eigenmächtige, die Behörden verhöhrende Benehmen habe man hingehen lassen, solange Tanner der Staatsordnung noch zugetan schien. Seit einem Jahre jedoch habe er den Kurs geändert und zu den Feinden des Staates sich gestellt. Auf Begünstigung durch den Staat könne er darum nicht mehr Anspruch machen.

Doch wollte sich der Kirchenrat großmütiger und gerechter zeigen als der Bezirksamtmann. Es dürfe der Staat, als Anstalt zu Sicherung der Rechte des Bürgers, keinen Bürger in seinen natürlichen, gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechten verkümmern lassen, ohne durch gesetzliches Rechtsverfahren dazu berechtigt oder verpflichtet zu sein. Auf gerichtlichem Wege aber könne Pfarrer Tanner nichts bewiesen werden.

Darum wich auch der Vorschlag des Kirchenrates von demjenigen des Bezirksamtes ab. Weibel hatte Tanners Pfarrbesoldung auf 280 Franken herabsetzen wollen. Der Kirchenrat ging nicht so weit. Nur die bisherige staatliche Begünstigung für Pfarrer Tanner sollte dahinfallen und sein Einkommen in Zukunft auf die Stiftung reduziert werden. Laut Pfrundurbar von 1721 betrug es ca. 700 bis 800 Franken.

Teils im Einklang mit dem Bezirksamt, teils in Abweichung von ihm stellte der katholische Kirchenrat der Regierung folgende Anträge:

1. Das ganze Kloster-Engelbergische Vermögen im Kanton Aargau sei unter Staatsverwaltung zu stellen, namentlich die Pfrundkapitalien.

2. Zu diesem Zwecke mögen durch das Bezirksamt alle von Pfarrer Tanner geschlossenen Pachtverträge eingefordert und der

Bezirksverwaltung Muri zugestellt werden, mit Ausnahme jener Pachtverträge, welche das Pfründeland des Pfarrers betreffen.

3. Das Pfarreinkommen möge für einstweilen und bis zur endlichen Verfügung über das Kloster-Engelbergische Vermögen im Kanton Aargau auf die Stiftung reduziert werden.

Diese letzte Maßnahme hielt der Kirchenrat für besonders wichtig. Könnte Pfarrer Tanner — so urteilte man — sein großes Einkommen weiter beziehen, so würde er, durch alle möglichen Intriguen bei seinen Pfarrangehörigen dahin wirken, daß der status quo des Kloster-Engelbergischen Vermögens im Aargau nicht verändert werde. Bei kärglicher Besoldung würde er wohl das Gegenteil tun und so die Zwecke der aargauischen Regierung fördern.²⁴⁾

In der Sitzung vom 22. Januar 1842 nahm der Kleine Rat obigen Bericht des katholischen Kirchenrates entgegen und erhob alle seine Anträge zum Beschluß.²⁵⁾ Durchs Bezirksamt wurden sie sodann am 3. Februar 1842 dem Pfarrer Tanner sowohl als auch dem Gemeindeammann von Meienberg (heute Sins) mitgeteilt. Als Gründe für die getroffenen Maßnahmen wurden einzig erwähnt: Die Sicherung des Kloster-Engelbergischen Pfrundstiftungsvermögens und ferner die Rücksicht darauf, daß diesem Vermögen mehrere hierseitige Verpflichtungen obliegen, welche noch nicht gehörig ausgemittelt seien. Daß die von Weibel behauptete staatsfeindliche Haltung Tanners mitspiele, wurde verschwiegen. — Gleichzeitig mit obiger Mitteilung wurden Pfarrer Tanner sämtliche Pachtverträge (außer denjenigen, welche auf sein Pfründeland lauteten) zu Händen der Bezirksverwaltung abgefordert; der Gemeindeammann aber erhielt Auftrag, den Pächtern und Schuldnern der Kloster-Liegenschaften anzuzeigen, sie sollen an Pfarrer Tanner in Sins weder Pacht- noch Kapitalzinse mehr entrichten.²⁶⁾

Neuerdings wurde in einem Schreiben an die Finanzkommission vom 17. Februar 1842 gegen Pfarrer Tanner der Vorwurf der Eigenmächtigkeit erhoben. Das Kloster-Engelbergsche Vermögen im Aargau, hieß es da, würde gegenwärtig mehr betragen, wenn Herr Statthalter Tanner in Sins nach seiner eigenmächtig vorgenommenen Verpachtung des dortigen Hofes nicht alles Vieh, Heu, Stroh, Früchte, Schiff und Geschirr verkauft und den Erlös in seinen Sack gestekt hätte.²⁷⁾

Die Folge dieser Anklage waren wohl die zwei neuen Beschlüsse der aargauischen Regierung vom 5. April 1842, welche lauten: 1. Damit

das von Pfarrer Tanner eigenmächtig behändigte Vermögen, das heißt der Erlös aus der Fahrhabe, nach und nach wieder eingebracht werde, sei demselben bis zur Einsparung des Bezogenen jährlich an seiner Besoldung ein Abzug zu machen und ihm

2. die Verwaltung der Güter zu entziehen. Die Finanzkommission, beziehungsweise das Bezirksamt Muri sollte den Betrag ermitteln; dieses wurde auch mit dem sofortigen Vollzug der beschlossenen Maßnahmen beauftragt.²⁸⁾

Am 21. Juni 1842 kam Bezirksamtmann Weibel mit ein paar andern Herren in den Pfarrhof nach Sins, um Pfarrer Tanner die Beschlüsse der Regierung mündlich und schriftlich mitzuteilen. Des Pfarrers Einkünfte, sein Privateigentum und jenes der Statthalterei wurden unter staatliche Verwaltung gestellt und an der Pfarrbesoldung jährliche Abzüge gemacht. Zu diesem Zwecke nahm Weibel mit seinen Begleitern in Pfarrhof und Statthalterei ein Inventar auf,²⁹⁾ und weiter ließ sich die Sache nicht mehr treiben.

Tanners Statthalterschaft war damit zu Ende; ihm verblieb nur mehr das Pfarramt in Sins; bald sollte ihm auch dieses noch entzogen werden. (Fortsetzung folgt.)

III.

Quellen und Anmerkungen.

¹⁾ Heß Dr. P. Ignaz: Die Pfarrgeistlichen von Sins, Auw und Abtwil im Kt. Aargau. Festschrift W. Merz. S. 98. —

²⁾ Nr. 4 Kirchenwesen 61 S. 18. Copia der Rechnung über das im Kanton Aargau liegende sequestrierte Kloster Engelbergische Vermögen pro 1844. Gd. Archiv Sins (= Gd. A. S.)

³⁾ Nr. 224 Korrespondenzenbuch in Sachen der Pfarrgemeinde Sins gegen das Kloster Engelberg. 14. Wintermonat 1836. Gd. A. S.

⁴⁾ Argovia 53 S. 33. — Jörin E.: Der Kanton Aargau 1803—1813/15. IV. Teil.

⁵⁾ K. W. Engelbergsche Kollaturen 1832—1870. Faszikel I. 1837—1842 (= KW. I), Staatsarchiv Aarau (= St. A. A.). — Seit Inkorporation der Pfarrei Sins ans Kloster Engelberg anno 1422 war der jeweilige Abt der eigentliche Pfarrer von Sins, der seinem Stellvertreter daselbst die portio congrua zuteilen,

d. h. ihn standesgemäß unterhalten mußte. Vgl. Dr. A. Tanner: Kurze Beleuchtung über die Dotation der Kirche und Pfarrpfründe Sins. S. 6 f. — Von 1633 an pastorierten ununterbrochen Engelberger Mönche in Sins und seit diesem Zeitpunkt «scheint dasjenige Pfarreinkommen, welches im Pfrundurbar von 1721 beschrieben steht, dem Pfarrer oder Vicarius angewiesen worden zu sein.»

Aussage Tanners vor Bezirksamt Muri, am 22. I. 1838. KW. I. St. A. A.

⁶⁾ KW. I. Schreiben vom 6. I. 1837. — St. A. A.

⁷⁾ Nr. 224. Korrespondenzenbuch etc. Gd. A. S.

⁸⁾ KW. I. St. A. A.

⁹⁾ Protokoll des Kl. Rates. 19. I. 1837. — St. A. A.

¹⁰⁾ KW. I. Bez. Amt an die Regierung. 14. IV. 1838. St. A. A.

¹¹⁾ Protokoll des Kl. Rates. 17. IV. 1838. St. A. A.

¹²⁾ KW. I. Schreiben Tanners vom 16. IX. 1839 und vom 11. I. 1840 an die Regierung. — St. A. A.

¹³⁾ KW. I. — Korrespondenzen des Bez. Amtes Muri 1839—43. St. A. A.

¹⁴⁾ Die Rechnungen über die Oekonomie-Verwaltung in Sins (1835—1838) sind im Staatsarchiv Aarau nicht vorhanden.

¹⁵⁾ KW. I. Bez. Verwalter an Finanzkommission. 27. IX. 1839. St. A. A.

¹⁶⁾ Protokoll des Kl. Rates. 14. u. 17. Okt. 1839. St. A. A.

¹⁷⁾ KW. I. — St. A. A.

¹⁸⁾ KW. I. Bez. Amt an Regierung. 12. I. 1840. St. A. A.

¹⁹⁾ KW. I. Finanzkommission an die Regierung. 7. II. 1840. St. A. A.

²⁰⁾ Protokoll des Kl. Rates. 10. II. 1840. — St. A. A.

²¹⁾ Am 18. Juli 1841 predigte Tanner über das Evangelium von den falschen Propheten, bezeichnete als solche auch diejenigen, welche behaupteten, es gebe keine Religionsgefahr und wurde deswegen im Schweizerboten durchgehelt. Am 26. August 1841 verklagte die aarg. Regierung den Pfarrer von Sins beim Bischof, «wegen aufreizenden Vorträgen gegen die reformierten Mitbürger, gegen die öffentliche Ruhe und verfassungsmäßige Ordnung überhaupt.» (KW. I. St. A. A.) In seinem Schreiben vom 2. Sept. 1841 an den Bischof verteidigte sich Tanner, er habe nie Ausfälle gegen andere Confessionen sich erlaubt, nie seine Pfarrkinder zu ungesetzlichen Schritten veranlaßt, überhaupt nie die Kanzel zum Politisieren und Polemisieren mißbraucht. Hiefür sei Zeugnis die ruhige, friedliche und brave Pfarrei Sins. (Die Katholiken des Aargaus und der Radikalismus S. 35/36. — KW. I. St. A. A.) Von Religionsgefahr auf der Kanzel zu sprechen, war in dieser Zeit, wie auch im Sonderbundskrieg für aargauische Geistliche ein ernstes Vergehen. Vergl. Zeitschrift für schweiz. Geschichte 1948, Nr. 1. Vischer E.: Der Aargau und die Sonderbundskrise. S. 34, Anm. 88. —

²²⁾ Gegen diese und ähnliche Anwürfe verteidigt sich Pfarrer Tanner ausführlich in seiner Rechtfertigung vom 12. Nov. 1848, welche in Kapitel IV dieser Arbeit zur Darstellung kommt. KW. Nr. 1. Allg. Kirchenangelegenheiten Nr. 1—88. 1847—1849. Darin enthalten als Faszikel 62: Aarg. Geistlichkeit, deren Benehmen während des Kampfes der Eidgenossenschaft gegen den Sonderbund etc. St. A. A.

- ²³⁾ KW. I.
- ²⁴⁾ KW. I.
- ²⁵⁾ Protokoll des Kl. Rates, 22. I. 1842. St. A. A.
- ²⁶⁾ Amtsprotokoll des Bez. Amtes Muri 1839—1844. 3. II. 1842. S. 149.
St. A. A.
- ²⁷⁾ Korrespondenzen des Bezirksamtes Muri 1839—1842. 17. II. 1842. —
S. 290 f. — St. A. A.
- ²⁸⁾ Protokoll des Kl. Rates. 5. IV. 1842. St. A. A.
- ²⁹⁾ Die Katholiken des Aargaus und der Radikalismus. F. Hurter, Die
Befeindung der kathol. Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831. Berichtigungen
etc. S. 123. Schaffhausen 1843.